

§ 1 Name und Sitz

Abteilungsordnung Miners Oberhausen

-Abteilung des SC Buschhausen 1912e.V.-

Die Abteilung trägt den Namen Miners Oberhausen.

Der Sitz der Abteilung ist die

Pflugbeil Arena

46117 Oberhausen

Bottroper Straße 303.

Diese Abteilungsordnung und die Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. gelten für alle Mitglieder der Abteilung als verbindlich.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung der Sportarten Inline-Skaterhockey und Roller-Derby. Die Abteilung fühlt sich vor allem der Nachwuchsarbeit verpflichtet und versucht durch bestmögliche Gestaltung und Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes eine nachhaltige Entwicklung des Sportes voranzutreiben.

Es ist ausgeschriebenes Ziel, nicht nur durch leistungsorientiertes Training im Seniorenbereich, sondern auch durch Förderung des Breitensports in allen Mannschaftsteilen Inline-Skaterhockey und Roller-Derby in Oberhausen so gut wie möglich anzubieten.

§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

Beiträge, die gegenüber der Abteilung Miners Oberhausen zu entrichten sind, belaufen sich nach der gültigen Beitragsordnung der Abteilung.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Außerdem ist die Abteilung berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

Alle Abteilungsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit durch die Mitgliederversammlung oder Abteilungsvorstand keine Ausnahmeregelung beschlossen wird.

Die Abteilungsbeiträge werden vierteljährig eingezogen. Die Beitragszahlung muss per Bankeinzug erfolgen.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten, haben kein Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb. Sie können durch Vorstandsbeschluss aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen.

Jedes Abteilungsmitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht bei der Abteilungsversammlung und besitzt aktives und passives Wahlrecht.

Insbesondere auf das Jugendwahlrecht der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. in der Ausgestaltung des § 9 wird hingewiesen und durch diese Abteilungsordnung in keiner Weise eingeschränkt.

Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass die Abteilungsbeiträge zeitgerecht vom Bankkonto eingezogen werden können. Es ist für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen; etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren seitens der ausführenden Banken werden dem Mitglied unverzüglich in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von persönlichen Daten zur Führung der Mitgliederdatei und zur internen Veröffentlichung von Telefonlisten zu. Ebenfalls ist es der Abteilung gestattet, in Presseberichten über aktuelle Ereignisse aus dem Abteilungsleben zu berichten, auch durch Lichtbild auf der Homepage oder in anderen digitalen Medien.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen des Sportes fair, gerecht und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.

Sollte es zu persönlichen Strafen in Form eines Strafgeldes oder ähnlichem für ein Mitglied kommen, die beispielweise durch den Verband, in dem diese Abteilung Mitglied ist, ausgesprochen werden und der Abteilung auszugleichen.

Für minderjährige Mitglieder haften grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied, das mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt ist, ist verpflichtet, ein (erweitertes) Führungszeugnis der Belegart 0 vorzulegen und dies auf Aufforderung alle 5 Jahre einzureichen.

Bei spontanen Einsätzen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen reicht die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.

5 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 5.1 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Abteilungsvorstand abzuhalten.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

In Ergänzung des § 9 der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. wählt die Abteilungsversammlung Abteilungsmitglieder als Vertreter für den Disziplinarausschuss.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand einberufen werden kann.

Diese Einberufung durch den Vorstand kann durch mindestens 30% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt werden und ist für den Vorstand damit bindend.

Ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende / Vorsitzenden mit Unterschriften der petitionseinreichenden Mitgliedern ist hierfür ausreichend und an keine weitere Form gebunden.

§ 5.2 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand gliedert sich in folgende Ämter:

Erster Vorsitzende/der, Zweiter Vorsitzende/der, Kassenwart und Jugendobmann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, analog zu §9 der Satzung des SC Buschhausen 1912 e.V., wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei der Anwesenheit von 3 und mehr Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende/er. Bei Anwesenheit von nur 2 Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen.

Neben dem Abteilungsvorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören z.B. die Sportliche Leitung, die Geschäftsstelle und der Schiedsrichterobmann an. Die weitere Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl und Aufgabenverteilung bestimmt der Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens quartalsweise jedoch. Dem Abteilungsvorstand obliegen die Leitung der Abteilung und die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Der Abteilungsvorstand ist befugt einem Mitglied der Abteilung, das das Vertrauen der Abteilung missbraucht oder dem Ruf der Abteilung oder einzelner Abteilungsmittglieder schädigt, fristlos die Mitgliedschaft zu kündigen.

§5.3 Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei gewählten volljährigen Mitgliedern der Abteilung sowie dem Sportlichen Leiter, als Vertreter des Vorstands.

Sollte der Sportliche Leiter für den einzelnen Fall befangen sein, beispielsweise durch Verwandtschaft ist der Jugendobmann zu entsenden. Für den weiteren Fall der Befangenheit, rückt der Schiedsrichterobmann nach.

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung von Disziplinarmaßnahmen und kann von jedem Mitglied der Abteilung angerufen werden; insbesondere auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der Abteilung.

Insofern nimmt der Disziplinarausschuss auch vermittelnde Tätigkeiten wahr und soll das Vereinsleben aktiv fördern.

Er spricht dem Vorstand eine Empfehlung aus, die nicht bindend ist.

§ 6 Wahl des Abteilungsvorstands

Unbeschadet der Regelungen der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V., wählen die stimmberechtigten Abteilungsmittglieder den Abteilungsvorstand während der Abteilungsversammlung.

Der Abteilungsvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch muss auf Wunsch eine geheime Wahl ermöglicht werden.

Die Wahl wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Jugendobmann wird während der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl wird durch die Abteilungsversammlung bestätigt.

Eine Listenwahl ist möglich.

Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Änderung der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung kann geändert werden, wenn bei einer Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen 7 Tage vor der Abteilungsversammlung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.

§8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den SC Buschhausen 1912 e.V.

§9 Abschlussvorschriften

Die Abteilungsordnung vom 17.06.2015 wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung vom 06.11.2018 verändert und tritt unmittelbar mit der Genehmigung durch den Vorstand des SC Buschhausen 1912 e.V. in Kraft.